

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/10744 –**

### **Ziele für die Armutsbekämpfung und soziale Eingliederung in der EU**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission hat eine „erneuerte Sozialagenda“ für ihre Sozialpolitik bis 2010 vorgeschlagen. Ein Teil dieser Agenda ist eine Überarbeitung der so genannten Offenen Methode der Koordinierung Sozialschutz und soziale Eingliederung (OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung). In diesem Dokument betont die Europäische Kommission, dass Armutsbekämpfung durch den Europäischen Rat (Gipfel von Lissabon, 2000; Gipfel von Nizza, 2001) als ein wesentliches Ziel der so genannten Lissabonner Strategie benannt wurde. Trotzdem ist der Anteil von Menschen in der EU, die in Armut leben bzw. von Armut bedroht sind, seit 2000 von 16 Prozent auf 19 Prozent gestiegen. Wörtlich heißt es bei der Europäischen Kommission in ihrem Papier zur „Verstärkung der offenen Koordinierung für Sozialschutz und soziale Eingliederung“: „Mehr Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen waren als solche nicht ausreichend, um die erhofften Ergebnisse im Hinblick auf die Armutsbekämpfung [...] zu erzielen“ (Ratsdokument 11560/08, S. 5). Die Kommission fordert daher die Einführung verbindlicher Ziele in die OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung: „Ziele würden eine neue Dynamik einbringen“ (ebd.).

Die Europäische Kommission selber bleibt eine Konkretisierung solcher Ziele allerdings in ihrem Dokument schuldig. Eine Konkretisierung solcher Ziele liefert ein Bericht des Europäischen Parlaments („Bericht über die Förderung der sozialen Integration und die Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU“, sog. Zimmer-Bericht), der am 9. Oktober 2008 im Plenum mit einer überwältigenden Mehrheit von 540 Stimmen bei 629 anwesenden Abgeordneten unterstützt wurde (EP A6-0364/2208). Die große Mehrheit der deutschen Europa-Parlamentarierinnen und -Parlamentarier – DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD und eine Mehrheit der CDU/CSU-Abgeordneten – hat dem Bericht zugestimmt. Dieser Bericht fordert u. a. die Verankerung folgender konkreter Ziele in der OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung:

- eine EU-Vorgabe für Mindestlöhne (gesetzlich, tarifvertraglich vereinbart auf nationaler, regionaler oder Branchenebene), die eine Vergütung von

mindestens 60 Prozent des maßgeblichen (nationalen, branchenspezifischen usw.) Durchschnittslohns gewährleisten (Ziffer 15);

- eine EU-Vorgabe für Mindesteinkommenssysteme und beitragspflichtige Ersatzeinkommenssysteme, die eine Einkommensunterstützung in Höhe von mindestens 60 Prozent des nationalen Medianäquivalenzeinkommens leisten (Ziffer 12);
- eine EU-weite Verpflichtung zur Beseitigung von Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2015 (Ziffer 60) sowie
- eine EU-weite Verpflichtung zur Reduktion der Kinderarmut bis 2012 um 50 Prozent (Ziffer 61).

1. Welche Ziele hat sich die EU im Hinblick auf die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf den Treffen des Europäischen Rates in Lissabon (2000) und Nizza (2001) gesetzt?

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben im Frühjahr 2000 in Lissabon das strategische Ziel formuliert, innerhalb der nächsten zehn Jahre „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.“ Der Europäische Rat in Lissabon hat festgestellt, dass die Zahl der Menschen, die in der EU unterhalb der Armutsgrenze und in sozialer Ausgrenzung leben, nicht hingenommen werden kann, und dass etwas unternommen werden muss, um die Beseitigung der Armut entscheidend voranzubringen.

Auf dem Gipfel von Nizza im Dezember 2000 wurden daraufhin vier gemeinsame Ziele festgelegt:

- Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben und des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen,
- Vermeidung der Risiken der Ausgrenzung,
- Maßnahmen zugunsten der sozial am stärksten gefährdeten Personen,
- Mobilisierung aller Akteure.

Gleichzeitig vereinbarten die Mitgliedstaaten in Nizza, regelmäßig Nationale Aktionspläne zu erstellen, um über die Fortschritte ihrer Politik zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu berichten.

2. Welche Konkretisierungen und verbindlichen Ziele für die Armutsbekämpfung wurden seit dem Jahr 2000 von welchen politischen Akteuren vorgeschlagen, und inwieweit wurden konkrete und verbindliche Ziele verankert?

In den folgenden acht Jahren vereinbarten die Mitgliedstaaten gemeinsame Ziele zur Ausrichtung ihrer Maßnahmen in den Bereichen soziale Eingliederung, Alterssicherung sowie Gesundheit und Langzeitpflege und einigten sich auf Indikatoren. Die Bundesregierung hat seit 2001 auf dieser Grundlage zunächst bis 2005 drei Nationale Aktionspläne und einen Implementierungsbericht zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie 2006 und 2008 jeweils einen Nationalen Strategiebericht Sozialschutz und soziale Eingliederung erstellt. Die gemeinsamen Grundsätze, die die Kommission den Mitgliedstaaten als Orientierung bei ihren Strategien zur Bekämpfung der Armut vorschlägt, stellen einen freiwilligen Rahmen für die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Politik dar.

3. Wie hat sich die Armutsquote in der EU und in den einzelnen Mitgliedsländern seit 2000 entwickelt?
4. Wie hat sich die Armutsquote von Erwerbstätigen in der EU und in den einzelnen Mitgliedsländern seit 2000 entwickelt?
5. Wie hat sich die Armutsquote von Kindern und besonders gefährdeten sozialen Gruppen (v. a. Migranten, kinderreiche Familien, Alleinerziehende sowie Menschen mit Behinderungen) in der EU und in den einzelnen Mitgliedsländern seit 2000 entwickelt?

Im Rahmen der Einführung der Erhebung LEBEN IN EUROPA (EU-SILC) wurde das Erhebungskonzept für Haushaltsbefragungen auf europäischer Ebene im Jahr 2004 grundlegend geändert, sodass die Ergebnisse mit vorherigen Jahren nicht mehr vergleichbar sind. Die neue Statistik wird mittlerweile mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und in Island einheitlich durchgeführt und liefert seit dem Erhebungsjahr 2005 als einzige amtliche Quelle EU-weit vergleichbare Informationen zu Einkommensverteilung, Armut und Lebensbedingungen in Europa. Erfragt wird das Einkommen im jeweiligen Vorjahr. Mit den bisher vorliegenden Erhebungen EU-SILC 2005 und EU-SILC 2006 lässt sich die Entwicklung der Armutsrisikoquote in den Jahren 2004 und 2005 darstellen (siehe nachfolgende Tabelle). Sie gibt den Bevölkerungsanteil mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen wieder, das unter 60 Prozent des Medians des nationalen verfügbaren Äquivalenzeinkommens (nach Sozialtransfers) liegt. Für Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderung liegen nach EU-SILC keine gesonderten Erhebungen vor.

Die Armutsrisikoquote der Gesamtbevölkerung für Deutschland lag im Jahr 2005 mit 13 Prozent leicht über dem Wert des Jahres 2004 von 12 Prozent. Bezogen auf alle EU-Mitgliedstaaten betrug die durchschnittliche Armutsrisikoquote in beiden Jahren 16 Prozent. Auch bezogen auf die dargestellten Bevölkerungsgruppen zeigen sich weder für Deutschland noch für die EU insgesamt größere Unterschiede bei den Ergebnissen aus den beiden vorliegenden Erhebungen. Für das Jahr 2006 liegen derzeit noch keine entsprechenden Daten vor.

Tabelle: Armutsrisikoquoten nach Mitgliedstaat, Erhebungsjahr und sozio-ökonomischer Gruppe

EU-Durchschnitt Ordnungsnummer Mitgliedstaat	Alle Personen	Sozio-ökonomische Gruppe			
		Erwerbs- tätige	Kinder	Zwei Erwachsene mit drei oder mehr Kindern	Allein- erziehende
<b>Erhebung 2005 (Einkommen aus 2004)</b>					
<b>EU</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>19</b>	<b>24</b>	<b>31</b>
1 Belgien	15	4	18	20	33
2 Bulgarien	14	6	18	32	25
3 Tschechische Republik	10	3	18	25	41
4 Dänemark	12	5	10	14	21
<b>5 Deutschland</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>25</b>
6 Estland	18	7	21	25	40
7 Irland	20	6	22	26	45
8 Griechenland	20	13	19	33	44
9 Spanien	20	10	24	36	37
10 Frankreich	13	6	14	20	26
11 Italien	19	9	23	35	35
12 Zypern	16	7	12	14	35
13 Lettland	19	9	20	39	31
14 Litauen	21	10	27	44	48
15 Luxemburg	13	9	20	20	32
16 Ungarn	13	10	20	26	27
17 Malta	15	5	22	34	49
18 Niederlande	11	6	16	20	26
19 Österreich	12	7	15	20	27
20 Polen	21	14	29	45	40
21 Portugal	19	12	23	42	31
22 Rumänien	18	-	25	44	27
23 Slowenien	12	5	12	17	22
24 Slowakei	13	9	18	24	32
25 Finnland	12	4	10	12	20
26 Schweden	9	5	8	9	18
27 Vereinigtes Königreich	19	8	23	27	37
<b>Erhebung 2006 (Einkommen aus 2005)</b>					
<b>EU</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>19</b>	<b>24</b>	<b>32</b>
1 Belgien	15	4	15	14	33
2 Bulgarien	14	6	15	29	31
3 Tschechische Republik	10	3	17	30	41
4 Dänemark	12	4	10	12	19
<b>5 Deutschland</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>24</b>
6 Estland	18	8	20	24	41
7 Irland	18	6	21	22	47
8 Griechenland	21	14	22	38	30
9 Spanien	20	10	24	42	38
10 Frankreich	13	6	13	19	29
11 Italien	20	10	24	41	32
12 Zypern	16	7	11	12	34
13 Lettland	23	11	25	52	40
14 Litauen	20	10	24	42	44
15 Luxemburg	14	10	19	24	49
16 Ungarn	16	7	25	34	39
17 Malta	14	5	19	32	37
18 Niederlande	10	4	14	16	32
19 Österreich	13	6	15	19	29
20 Polen	19	13	26	38	32
21 Portugal	18	11	20	38	41
22 Rumänien	19	-	23	45	27
23 Slowenien	12	5	12	15	22
24 Slowakei	12	6	17	24	29
25 Finnland	13	4	9	12	18
26 Schweden	12	7	14	13	32
27 Vereinigtes Königreich	19	8	24	25	41

Quelle: EUROSTAT, EU-SILC.

6. Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung in der EU und in Deutschland?
7. Welche Ursachen sind nach der Einschätzung der Bundesregierung für den Anstieg der Armut in der EU und in Deutschland maßgeblich verantwortlich?

In Deutschland wie in der überwiegenden Zahl der EU-Mitgliedstaaten ist Erwerbslosigkeit die zentrale Ursache der Armutsgefährdung. Dabei verzeichnet Deutschland einen im EU-Vergleich moderaten Anstieg des Armutsrisikos von 12 Prozent (2004) auf 13 Prozent (2005) und liegt damit deutlich unter dem europäischen Durchschnitt von 16 Prozent. Die zz. vorliegenden vergleichenden EU-Statistiken spiegeln die Entwicklungen bis zum Jahr 2005 und damit für Deutschland die schwierige wirtschaftliche Lage der Jahre 2003 bis 2005 mit geringem Wachstum und hoher Arbeitslosigkeit. Sie erfassen noch nicht die seitdem positive wirtschaftliche Entwicklung und den damit verbundenen Beschäftigungsaufbau. Nationale Untersuchungen zeigen, dass das Armutsrisiko in Deutschland infolge des Rückgangs der Arbeitslosigkeit im Jahr 2006 spürbar gesunken ist.

Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zeigt, dass Einkommen und Beschäftigung in großem Maße abhängig vom Bildungsabschluss sind. Personen ohne berufliche Ausbildung sind besonders von Armut gefährdet. Ebenso unterliegen Alleinerziehende und ihre Kinder einem erhöhten Armutsrisiko. Zudem besteht nach wie vor ein enger Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen generell und von denen mit Migrationshintergrund im Besonderen.

8. Welche Instrumente und Maßnahmen auf europäischer Ebene hält die Bundesregierung im Kampf gegen die zunehmende Armut für notwendig und zielführend?  
  
Teilt die Bundesregierung die eingangs zitierte Einschätzung der Europäischen Kommission, dass eine Politik, die primär auf Wachstum und Beschäftigung ausgerichtet ist, zur Armutsbekämpfung unzureichend ist?
9. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Bilanz der OMK im Kampf gegen die Armut?  
  
Sieht die Bundesregierung hier Reformbedarf, gegebenenfalls in welcher Hinsicht?

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich die offene Methode der Koordinierung (OMK) im Bereich des Sozialschutzes grundsätzlich bewährt. Mit ihrem Ansatz, anhand „Guter Praktiken“ von anderen Mitgliedstaaten zu lernen, fördert sie gemeinsame Problemwahrnehmungen und Lösungsansätze. Darüber hinaus hat der OMK-Prozess die Einbeziehung vieler Akteure europaweit gestärkt, die für den Erfolg der Sozialschutzpolitiken wichtig sind. Insbesondere die Treffen der Menschen mit Armutserfahrungen, die jährlich in Brüssel stattfinden, sind ein Zeichen für die Einbeziehung der Betroffenen. Unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 wurde das sechste Treffen von Menschen mit Armutserfahrungen durchgeführt.

Die OMK Sozialschutz hat das Bewusstsein für die vielfältigen Aspekte der Armut und der sozialen Teilhabe geschärft. Wie der Europäische Rat im März 2006 festgestellt hat, bildet die Strategie für Beschäftigung und Wachstum einen Rahmen, in dem sich Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik gegenseitig verstärken. Die Verringerung des Armutsrisikos und die Stabilisie-

Die Erhöhung der sozialen Sicherungssysteme ist insbesondere durch eine Erhöhung der Beschäftigung zu erreichen. Im Rahmen der Lissabon-Strategie sind hierzu bereits quantitative Ziele vereinbart worden und auch auf nationaler Ebene wird die Bundesregierung im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ein quantitatives Ziel für die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festlegen. Die Integration von Risikogruppen in den Arbeitsmarkt ist ein zentrales Ziel der nationalen Politik und trägt wesentlich zur Vermeidung von sozialer Ausgrenzung und zur Verringerung des Risikos, auf staatliche Transferzahlungen angewiesen zu sein, bei.

Die Arbeitsmethoden der OMK wurden und werden im Übrigen fortlaufend weiterentwickelt. Die Mitgliedstaaten formulieren in ihren Nationalen Strategieberichten konkrete Ziele. Die Fortschritte und Ergebnisse ihrer Politiken werden im Gemeinsamen Sozialschutzbericht von Kommission und Rat ausgewertet, der jährlich dem Europäischen Rat im Frühjahr vorgelegt wird.

10. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung der Europäischen Kommission nach einer verbindlichen Verankerung von Zielen, insbesondere zur Reduktion von Armut und sozialer Ausgrenzung in der OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung?

Falls nein, warum nicht?

11. Falls ja, welche konkreten Ziele schlägt die Bundesregierung für die OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung vor, bzw. welche konkreten Vorschläge unterstützt sie?

12. Welche Zielvorgaben für die Verringerung der Armut – nach verschiedenen Zielgruppen – hält die Bundesregierung bis zu welchem Zeitpunkt für angemessen?

Teilt sie die Forderung nach konkret definierten gleichstellungsspezifischen Zielen?

13. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass das Europäische Parlament in dem eingangs zitierten Dokument mit großer Mehrheit – auch mit Unterstützung der deutschen Regierungsparteien – die konkrete Benennung von Zielen für den Bereich Sozialschutz fordert (Ziffer 85)?

Die Vereinbarung gemeinsamer sozialer Ziele in der Europäischen Union ist grundsätzlich sinnvoll, wenn es sich um gemeinsame Herausforderungen der Mitgliedstaaten handelt und eine Verbesserung der Politik im Sinne der Gestaltung eines sozialen Europas möglich erscheint. Die Bundesregierung betrachtet das bestehende Ziel „die Armut entscheidend zu verringern“ als gute Grundlage im Hinblick auf die Verringerung der Armut und die weitere Diskussion über geeignete Indikatoren. Sie beteiligt sich weiter an der Diskussion, steht einer verbindlichen Vereinbarung quantitativer Ziele jedoch skeptisch gegenüber. Jede Erweiterung der Instrumente muss daraufhin überprüft werden, welchen Mehrwert sie bringt und ob dadurch eine höhere Sichtbarkeit der OMK sowie der dazu geleisteten Arbeiten erreicht werden kann und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Sozialschutz und die soziale Eingliederung respektiert und gewahrt wird.

Für das Monitoring der Lissabon-Strategie und der OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung gibt es bereits eine Vielzahl von Indikatoren, die einen fairen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen und auch genderdifferenzierte Darstellungen beinhalten. Die Zweckmäßigkeit neuer wie auch

vorhandener Indikatoren ist mit Blick auf den unterschiedlichen Kontext in den verschiedenen Mitgliedstaaten sorgfältig zu prüfen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des Europäischen Parlaments, dass die Mitgliedsländer „für garantierte Mindestlohnsysteme“ Sorge zu tragen haben (Ziffer 5)?
15. Wie bewertet die Bundesregierung die Feststellung, dass „angemessene Mindestlohnsysteme eine Grundvoraussetzung für eine auf sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle basierende Europäische Union darstellen“ (Ziffer 11), und welche Initiativen folgen daraus für die Politik der Bundesregierung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene?

In den zitierten Passagen der Entschließung des EP wird nicht von „Mindestlohnsystemen“ sondern von „Mindesteinkommenssystemen“ im Sinne einer sozialen Mindestsicherung gesprochen. Mindestleistungen zur Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums werden in Deutschland über das Sozialhilferecht sowie die Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährleistet.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer „EU-Vorgabe für Mindestlöhne (gesetzlich, tarifvertraglich vereinbart auf nationaler, regionaler oder Branchenebene), die eine Vergütung von mindestens 60 Prozent des maßgeblichen (nationalen, branchenspezifischen usw.) Durchschnittslohns gewährleistet“ (Ziffer 15, vgl. auch Ziffer 40)?  

Wird die Bundesregierung die Verankerung dieses Ziels in der OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung unterstützen?
17. Welche Maßnahmen sind in Deutschland notwendig, um diese Forderung des Europäischen Parlaments umzusetzen?
18. Wie hoch müsste ein gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland sein, um das geforderte Kriterium – 60 Prozent des maßgeblichen Durchschnittslohns – zu erfüllen?

Nach Artikel 137 Abs. 5 des EG-Vertrags liegt die Zuständigkeit für das Arbeitsentgelt allein bei den Mitgliedstaaten. Eine EU-Vorgabe auf diesem Gebiet wäre daher europarechtlich unzulässig.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat sich die Bundesregierung auf umfassende Reformen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestarbeitsbedingungengesetzes (MiArbG) verständigt, um in weiteren Branchen Mindestlöhne zu ermöglichen. Die entsprechenden Gesetzentwürfe sind derzeit in der parlamentarischen Beratung. Nach dem AEntG ist es Sache der Tarifvertragsparteien, die ihnen angemessen erscheinende Höhe von Mindestlöhnen zu bestimmen, nach dem MiArbG ist es Angelegenheit des jeweiligen Fachausschusses, über die Höhe von Mindestlöhnen zu beschließen.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer „EU-Vorgabe für Mindesteinkommenssysteme und beitragspflichtige Ersatzeinkommenssysteme, die eine Einkommensstützung in Höhe von mindestens 60 Prozent des nationalen Medianäquivalenzeinkommens leisten sollen“ (Ziffer 12)?

Wird die Bundesregierung die Verankerung dieses Ziels in der OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung unterstützen?

20. Auf welche Leistungshöhe wäre die Unterstützung durch die steuerfinanzierten sozialen Sicherungssysteme in Deutschland – insbesondere „Hartz IV“ und Sozialhilfe – anzuheben, um diese Forderung des Europäischen Parlaments zu erfüllen (bitte differenziert nach verschiedenen Haushaltskonstellationen)?

Europäische Vorgaben im Bereich der Mindestsicherung werden abgelehnt, da hier die Mitgliedstaaten originär zuständig sind.

Bei dem Konzept der relativen Einkommensarmut, das die Grundlage für die Armutsrisikoquote ist, handelt es sich um eine statistische Definition, die von zahlreichen normativen Entscheidungen beeinflusst wird, wie die Wahl einer bestimmten Datenquelle, die Definition und Erhebung des Einkommens, die Festlegung eines Gewichtungsverfahrens für Mehrpersonen-Haushalte, die Wahl eines Mittelwertes und einer Armutsrisikogrenze. Die statistische Kennziffer des Armutsrisikos wird durch diese methodischen Entscheidungen maßgeblich beeinflusst, sodass es zu unterschiedlichen Armutsrisikoquoten und Armutsschwellen je nach verwendeter Datenbasis und Berechnungsmethodik kommt.

21. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, ein solches Mindestniveau der sozialen Absicherung auch in den „beitragsfinanzierten Ersatzeinkommenssystemen“ zu gewährleisten?

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Sicherung der existenziellen Lebensgrundlagen ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft und nicht (lediglich) der Versicherungsgemeinschaften der Sozialversicherungssysteme, die mit ihren Beiträgen eine auf solidarischer Gegenseitigkeit beruhende Eigenvorsorge für den Fall des Einkommensverlustes durch Krankheit, Alter oder Arbeitslosigkeit leisten. Eine soziale Mindestsicherung ist deshalb durch allgemeine Steuermittel zu finanzieren, die Unternehmer, Freiberufler, Beamte und Abgeordnete, die nicht den Systemen der Sozialversicherung angehören, einbezieht. Eine Aufstockung der beitragsorientierten Leistungen der Sozialversicherungen auf ein vorgegebenes Mindestniveau ist darüber hinaus nicht mit dem grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung herrschenden Äquivalenzprinzip zu vereinbaren. Im Übrigen verkennt der Vorschlag die oftmals nicht unerhebliche Bedeutung weiterer Einkünfte für die Gesamteinkommenssituation der Menschen.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer EU-weiten Verpflichtung zur Beseitigung der Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2015 (Ziffer 60)?

Wird die Bundesregierung die Verankerung dieses Ziels in der OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung unterstützen?

Der Bereich des Wohnens fällt nicht in die Zuständigkeit der EU. Die wohnungspolitischen Schwerpunkte in den EU-Mitgliedstaaten gestalten sich vor

dem Hintergrund sehr differenzierter nationaler Ausgangsbedingungen entsprechend unterschiedlich.

In Deutschland ist die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Dessen Umsetzung umfasst auch die wirksame und nachhaltige Bekämpfung von Obdachlosigkeit. Insbesondere mit der sozialen Wohnraumförderung in der Kompetenz der Länder, der Übernahme der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungen nach SGB II sowie dem Wohngeld stehen leistungsfähige Instrumente zur Verfügung, um die Grundvoraussetzungen für die Bekämpfung von Obdachlosigkeit – ein ausreichendes Wohnungsangebot und eine effiziente Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei den Wohnkosten – zu gewährleisten.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die „nachdrückliche“ Forderung des Europäischen Parlaments nach einer EU-Verpflichtung die Kinderarmut bis zum Jahr 2012 um 50 Prozent zu verringern (Ziffer 61)?

Wird die Bundesregierung die Verankerung dieses Ziels in der OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung unterstützen?

Die Bundesregierung steht einer EU-Verpflichtung, die Kinderarmut bis zum Jahr 2012 um 50 Prozent zu verringern, skeptisch gegenüber. Zwar begrüßt die Bundesregierung grundsätzlich die hohe Gewichtung des Themas Kinderarmut in der Empfehlung des Europäischen Parlaments. Eine Vorgabe wie die Halbierung der Armutsquote hält die Bundesregierung für nicht praktikabel, da die Höhe und die Entwicklung der Armutsquote von Kindern von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, die nicht bzw. nur eingeschränkt politisch zu steuern sind. Nur wenn sich die Entwicklung der Armutsquote eindeutig auf den Einsatz von Instrumenten oder Maßnahmen zurückführen ließe, wäre eine Zielsetzung wie die Halbierung der Armutsquote zweckmäßig. Deswegen hält die Bundesregierung eine solche Zielsetzung für nicht geeignet als Indikator für die OMK Sozialschutz.

24. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer Stärkung der Barcelona-Ziele zur Kinderbetreuung mit der Festlegung, dass bis 2015 in der gesamten Union Betreuungseinrichtungen für 90 Prozent aller Kinder vom Säuglingsalter bis zum schulpflichtigen Alter sowie ein angemessenes Niveau an Betreuungseinrichtungen für andere von der Familie abhängige Personen zu schaffen (Ziffer 86)?

Wird die Bundesregierung die Verankerung dieses Ziels in der OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung unterstützen?

Der nachhaltige Ausbau der Tagesbetreuung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, ist erklärtes Ziel der Bundesregierung. Das mit Zustimmung des Bundesrates (am 7. November 2008) verabschiedete Kinderförderungsgesetz (KiföG) setzt Meilensteine für mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für mehr Bildung und gute Chancen für alle Kinder von Anfang an. Bund, Länder und Kommunen haben sich auf das gemeinsame Ziel verständigt, bis 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege zu schaffen. Im gleichen Jahr wird jedes Kind mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege haben.

Durch das Kinderförderungsgesetz werden, verglichen mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), erweiterte, objektiv rechtliche Verpflichtungen für die Bereitstellung von Plätzen eingeführt. Ziel sind vor allem die Kinder, die eine Betreuung für ihre persönliche Entwicklung besonders brauchen. Zudem sollen nicht nur berufstätige Eltern einen gesicherten Betreuungsplatz bekommen, sondern auch die, die Arbeit suchen. Damit fällt eine der letzten Hürden für Alleinerziehende, die oft erst einen Arbeitsplatz finden, wenn sie die Betreuung ihres Kindes gesichert haben, weg. Ab dem 1. August 2013, nach Abschluss der Ausbauphase, gilt ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Hiermit wird ein bedarfsgerechtes Angebot sichergestellt, sodass es aus Sicht der Bundesregierung keiner Modifikation der Barcelona-Richtgrößen bedarf. Für die über Dreijährigen wird das Barcelona-Ziel von 90 Prozent bereits übertroffen.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des Europäischen Parlaments „Aktivierungsmaßnahmen zu überdenken, die auf zu restriktiven Kriterien für die Bezugsberechtigung und sonstigen Auflagen für die Leistungsempfänger beruhen, die Menschen in Tätigkeiten niedriger Qualität zwingen, die für einen angemessenen Lebensstandard nicht ausreichen“ (Ziffer 44)?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf Aktivierungsmaßnahmen zu überdenken. Die Fördervoraussetzungen der einzelnen arbeitsmarktpolitischen Instrumente und Leistungen sowie deren Umfang bzw. Höhe sind entsprechend der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung und der Zielgruppenausrichtung gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung kann hierin keine Restriktionen für Aktivierungsmaßnahmen erkennen. Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vereinfacht, flexibler ausgestaltet und um zusätzliche Fördermöglichkeiten erweitert, um die Eingliederungschancen der betroffenen Leistungsempfänger weiter zu verbessern.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind darauf ausgerichtet, die soziale und berufliche Qualifikation des Einzelnen zu erhöhen, um eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt ausüben zu können. Gleichwohl erwartet die Gesellschaft von Beziehern staatlicher Transferleistungen gerade vor dem Hintergrund der umfangreichen Unterstützungsangebote, dass der Einzelne alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen zu bestreiten. Hierzu zählt insbesondere die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit. Soweit das hieraus erzielte Einkommen nicht zur vollständigen Bestreitung des Lebensunterhalts ausreicht, werden entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen ergänzende, den Lebensunterhalt sichernde Leistungen gewährt.

26. Sieht die Bundesregierung im Lichte dieser Aufforderung Korrekturbedarf bei den so genannten Hartz-Gesetzen?

Nein. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 25 hingewiesen.

27. Wie bewertet die Bundesregierung die „Ermutigung“ durch das Europäische Parlament zu überlegen, „inwieweit soziale Regeltarife für Risikogruppen (beispielsweise im Energiebereich und im öffentlichen Verkehrswesen) sowie Zugangsmöglichkeiten zu Kleinstkrediten (Mikrokrediten) eingeführt werden können“ (Ziffer 58)?

Die Gestaltung der Preisstruktur liegt im Energiebereich grundsätzlich in der Verantwortung der Unternehmen. Bei Vorliegen marktbeherrschender Stellungen unterliegen die Unternehmen einer kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Im Vordergrund stehen dabei angemessene Preise für alle Haushalte. Darüber hinaus gibt es in Deutschland ein funktionierendes allgemeines Sozialrecht, das auch hier wirkt, wie zum Beispiel die von der Bundesregierung durchgesetzte Erhöhung des Wohngeldes zeigt. Auf diese Weise werden einkommensschwache Bürger wirksam unterstützt.

Im öffentlichen Verkehrswesen sind in Deutschland soziale Tarife nicht nur für „Risikogruppen“, sondern auch für Schüler, Auszubildende usw. bereits eingeführt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs in Deutschland die Länder zuständig sind (§ 3 des Regionalisierungsgesetzes). Wollen die dafür von den Ländern bestimmten Stellen für besondere Personengruppen wie Schüler, Auszubildende oder auch „Risikogruppen“ reduzierte Tarife erreichen, setzt dies regelmäßig entsprechende Ausgleichsleistungen an die betroffenen Verkehrsunternehmen voraus, die jeweils vor Ort zu ermitteln und zu erbringen sind.

28. Wie bewertet die Bundesregierung die „Bestärkung“ durch das Europäische Parlament „Universaldienstverpflichtungen (beispielsweise im Sektor Telekommunikations- und Postdienste) zu fördern, um die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von wesentlichen Diensten zu verbessern und zielgerichtet gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für gefährdete und benachteiligte Gruppen in der Gesellschaft zu stärken“ (Ziffer 59)?

Im Telekommunikationsbereich wie auch im Postsektor wird durch die Vorgabe eines Universaldienstes im jeweiligen Rechtsrahmen die flächendeckende Grundversorgung der Verbraucher mit entsprechenden Leistungen gesichert. Der Universaldienst impliziert einen spezifischen Finanzierungsmechanismus, der die Finanzierung betroffener (defizitärer) Dienste durch die Unternehmen der Telekommunikations- und Postbranche beinhaltet. Universaldienst bedeutet dabei nicht zwangsläufig eine Unentgeltlichkeit oder besonders niedrige Tarife, entscheidend ist die allgemeine Erreichbarkeit der Leistungen sowie ihre Erreichbarkeit.

Durch die Einführung des Wettbewerbs in Verbindung mit einer sektorspezifischen Regulierung haben sich in weiten Bereichen der Telekommunikation sehr niedrige Verbraucherpreise ergeben. Im Postsektor hat sich im Rahmen der vollzogenen Liberalisierungsschritte des Briefdienstes ein real sinkendes Preisniveau auch für private Verbraucher ergeben.

Hervorzuheben ist, dass es bereits heute Sozialtarife der Deutschen Telekom AG sowie vergleichbare Angebote anderer TK-Firmen auf freiwilliger Basis gibt. Im Postbereich gibt es eine unentgeltliche Beförderung von Blindensendungen. Das Angebot solcher freiwilligen Leistungen würde durch staatliche Zwangsmaßnahmen in Frage gestellt.

